

das Vorgefallene und schöpfte gleich Verdacht auf den Bauern. Dieser bekam aber auch Wind, trug den Otter dem Jagdaufseher zu und entschuldigte sich so gut er konnte. Zu gleicher Zeit kam diese Geschichte der Gensd'armerie zu Ohren, welche die Sache näher untersuchte, von dieser zum Oberamt in S. gebracht, kam sie zur Entscheidung an die K. Kreisgerichts-Deputation daselbst. Letztere erklärte die Handlung des Bauern als Diebstahl und der Bauer würde in einer öffentlichen Sitzung verurtheilt, und zwar: zu 12 Tagen Gefängniß oder entsprechender Geldstrafe, zu Tragung der Gerichtskosten, nebst Confiskation des Gewehres und Hundes und Entziehung des Rechtes auch fernerhin Jagden pachten zu dürfen.

(41.)

Jagdwesen.

Eine gehörnte Rehgaife.

Am 15. Januar 1859 erlegte ich im Durlacher Wald bei einem Treibjagen, auf welchem wegen des durch Rehe verursachten Schadens in jenen Waldungen auch alte Gaisen geschossen werden sollten, eine sehr starke Rehgaife.

Sie hatte ein Kitz bei sich, was mich sie sogleich als Gais erkennen ließ. Sie stürzte im Feuer zusammen, und nachdem sie völlig verendet hatte und beinahe gleichzeitig der Trieb zu Ende war, sah ich zu meinem großen Erstaunen, daß die Gais ähnlich wie der Rehbock 2 kleine, beinahe einen Zoll hohe Gewichte auf dem Kopf hatte, welche indeß von keinem Bast, sondern von der behaarten Kopfhaut überzogen waren.

Diese seltene Erscheinung wurde von sämtlichen Schützen wahrgenommen und bestätigt. Ich ließ mir zur bleibenden Erinnerung den Schädel herauschauen und übersende denselben zur gefälligen Ansicht.

Carlruhe, den 17. Januar 1859.

Er. W. v. S.

Anm. d. Red. Der fragliche Schädel zeigt einen ähnlichen Knochenfortsatz, wie er etwa bei einem Spießbock vorkommt, der erst abgeworfen hat. Obwohl die Erscheinung schon mehrfach vorkam, glauben wir doch, daß es angemessen erscheint, einzelne Fälle jeweils aufzuzeichnen, besonders auch deswegen, weil hier die Gesellschaft des Kitzes schließen läßt, daß die erlegte keine Weltgaife war.